



Kanton Zürich
Berufsmaturitätsschule Winterthur
Technik, Architektur, Life Science
Gesundheit und Soziales

Rektorat
Zürcherstrasse 28
8400 Winterthur
Telefon +41 52 267 87 81
info@bmsw.zh.ch
www.bms-w.ch

Dispensationen¹ im Sprachunterricht / Einbezug externer Sprachdiplome / Berechnung von Zeugnis- und Fachnoten ab Schuljahr 2024/2025

Winterthur, 2. September 2024

1. Dispensationen aufgrund vorliegender Sprachdiplome

a) Unterrichtsdispensation (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Wird das Sprachdiplom während der Ausbildungszeit erworben, ist keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden.

b) Dispensation von Abschlussprüfungen (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Das Sprachdiplom kann die BM-Abschlussprüfungen² ersetzen. In diesem Fall wird das erreichte Resultat gemäss den Umrechnungsskalen der Empfehlung der SBBK in die Prüfungsnote (siehe: SKKBS - CSEPC) umgerechnet. Aus den Eingaben «Fremdsprache», «Diplomprüfung», «erreichte Punktezahl» und «zu erreichendes Anforderungsniveau» ermittelt sich die Note. In der Umrechnungstabelle gilt in beiden Sprachen das Anforderungsniveau B1. Der Einbezug erfolgt nur auf schriftlichen Antrag³. Dieser muss bis spätestens vier Monate vor der Abschlussprüfung eingereicht werden. Eine Beschwerde gegen das Resultat der Umrechnung ist nicht möglich.

c) Volldispensation bei Erwerb des Sprachdiploms vor der Ausbildung (BM1 oder BM2)

Liegt vor Studienbeginn ein Sprachdiplom vor, das mindestens ein Niveau über dem Zielniveau⁴ des jeweiligen Fachs liegt, können Studierende mit Eintritt in die BMS eine Volldispensation beantragen. Eine Volldispensation ist im Französisch ab einer bestandenen Delf B2 Prüfung, im Englisch ab First (FCE) Grade B möglich. Das Gesuch muss bis spätestens 2 Wochen nach Eintritt in den Studiengang schriftlich eingereicht werden. Im Zeugnis erscheint der Vermerk «erfüllt». Die Promotion berechnet sich aus den Noten der übrigen Fächer.

2. Unterrichtsdispensationen aufgrund guter Sprachkenntnisse ohne Sprachdiplom

Gemäss Empfehlung der SBBK ist keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden. Sämtliche Prüfungen müssen termingerecht absolviert werden.

¹ Dispensionsmöglichkeiten beziehen sich auf die Empfehlung Nr. 11 SBBK «Leitfaden zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung» und stützen sich auf die BMV Art.15, Art.23 sowie die Weisung der Kantonalen Berufsmaturitätskommission.

² Das extern erworbene Sprachzertifikat wird nicht im Berufsmaturitätszeugnis aufgeführt.

³ Erforderliche Beilagen: Kopie des Sprachzertifikats oder des Diploms, inkl. der erreichten Punktezahl

⁴ Zielniveau ist das Anforderungsniveau.

Zielniveau: Französisch mind. B1, Volldispensation ab DELF B2

Zielniveau: Englisch mind. B1/Rezeption: B1.2, Volldispensation ab FCE, Grade B



3. Allgemein gültige Hinweise zum IDAF für alle Lernenden und Studierenden

Sämtliche Unterrichtseinheiten, die das «Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF)» betreffen, müssen absolviert werden. Die Erfahrungsnoten für das IDAF müssen in jedem Fall erhoben werden können.



Beat Deola
Rektor